

Betriebs- / Beitrags-Konto-Nr.

(Name / Firma)

Name und Anschrift der Einzugsstelle

Hinweis:
Die Beantwortung der Fragen ist zur Prüfung des Erstattungsanspruchs erforderlich (§ 28o SGB IV, § 98 SGB X); der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber können getrennt Erstattungsanträge einreichen.

Eingangsstempel der Einzugsstelle

Antrag auf Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung aus einer Beschäftigung

Für den Arbeitnehmer

Name, Vorname, Geburtsname		Geburtsdatum	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort			
Versicherungsnummer			
Steuer-Identifikationsnummer		beschäftigt vom - bis	

wurden an Beiträgen tatsächlich gezahlt (nach Kalenderjahren getrennt)*

Zeitraum		Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil		Arbeitgeberanteil		insgesamt	
vom	bis	DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
Summe A										

waren an Beiträgen zu zahlen (nach Kalenderjahren getrennt)*

Zeitraum		Arbeitsentgelt**		Beitragsgruppe	Arbeitnehmeranteil		Arbeitgeberanteil		insgesamt	
vom	bis	DM	EUR		DM	EUR	DM	EUR	DM	EUR
Summe B										

Erstattungsbeträge (Summe A ./ Summe B)

* Bei Änderung des Beitragssatzes innerhalb eines Kalenderjahres sind die Arbeitsentgelte stets aufzuteilen.
** Sofern im Erstattungszeitraum Beiträge sowohl in DM als auch in EUR gezahlt worden sind, sind zwei Anträge auszufüllen.

Grund für die Überzahlung (z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht, Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts)			
<input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmeranteile <input type="checkbox"/> werden vom Arbeitgeber ausgezahlt. <input type="checkbox"/> sollen dem Arbeitnehmer überwiesen werden. <small>Geldinstitut (Arbeitnehmer)</small>	<input type="checkbox"/> Die Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> sollen überwiesen werden. <small>Geldinstitut (Arbeitgeber)</small>	<input type="checkbox"/> Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile <input type="checkbox"/> sollen dem Beitragskonto gutgeschrieben werden. <small>Geldinstitut (Arbeitgeber)</small>	
<small>IBAN (International Bank Account Number)</small> D E	<small>IBAN (International Bank Account Number)</small> D E	<small>IBAN (International Bank Account Number)</small> D E	<small>IBAN (International Bank Account Number)</small> D E
<small>BIC (Bank Identifier Code)</small>	<small>BIC (Bank Identifier Code)</small>	<small>BIC (Bank Identifier Code)</small>	<small>BIC (Bank Identifier Code)</small>

1 Vom Arbeitgeber auszufüllen Wurde vom / von Sozialversicherungsträger(n) eine Betriebsprüfung durchgeführt? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Angabe der letzten zwei Prüfungen												
<table style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%;"><small>Datum der Prüfung</small></td> <td style="width: 33%;"><small>Sozialversicherungsträger</small></td> <td style="width: 33%;"><small>Prüfzeitraum</small></td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> <tr> <td><small>Datum der Prüfung</small></td> <td><small>Sozialversicherungsträger</small></td> <td><small>Prüfzeitraum</small></td> </tr> <tr> <td>_____</td> <td>_____</td> <td>_____</td> </tr> </table>	<small>Datum der Prüfung</small>	<small>Sozialversicherungsträger</small>	<small>Prüfzeitraum</small>	_____	_____	_____	<small>Datum der Prüfung</small>	<small>Sozialversicherungsträger</small>	<small>Prüfzeitraum</small>	_____	_____	_____
<small>Datum der Prüfung</small>	<small>Sozialversicherungsträger</small>	<small>Prüfzeitraum</small>										
_____	_____	_____										
<small>Datum der Prüfung</small>	<small>Sozialversicherungsträger</small>	<small>Prüfzeitraum</small>										
_____	_____	_____										

Bei Erstattung von Beiträgen in **voller** Höhe bitte die Ziffern 2.1 bis 3 und 5 bis 6 ausfüllen.
 Bei Erstattung von Beiträgen in **nicht voller** Höhe bitte die Ziffern 4 bis 6 ausfüllen.

2 Erstattung von Beiträgen in voller Höhe (z. B. Nichtbestehen von Versicherungspflicht)
2.1 Seit Beginn des Erstattungszeitraums sind Leistungen beantragt, bewilligt oder gewährt worden von
a) der Krankenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen. <small>beantragt am</small> <small>Art der Leistung</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <small>bewilligt am</small> _____ <small>gewährt vom - bis</small> _____
b) der Pflegeversicherung (z. B. Pflegesachleistungen, Kurzzeitpflege, Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen). <small>beantragt am</small> <small>Art der Leistung</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <small>bewilligt am</small> _____ <small>gewährt vom - bis</small> _____
c) der Rentenversicherung für den Arbeitnehmer und / oder seine Familienangehörigen (z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente). <small>beantragt am</small> <small>Art der Leistung</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <small>bewilligt am</small> _____ <small>gewährt vom - bis</small> _____
d) der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Winterausfallgeld). <small>beantragt am</small> <small>Art der Leistung</small> <small>Agentur für Arbeit / Kundennummer</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ <small>bewilligt am</small> _____ <small>gewährt vom - bis</small> _____
2.2 Die zur Rentenversicherung zu Unrecht gezahlten Beiträge sollen dem Rentenversicherungsträger als Beiträge zur freiwilligen Versicherung verbleiben (§ 202 Satz 1 SGB VI). <small>vom - bis</small> <small>vom - bis</small> <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

2.3	Für den Erstattungszeitraum sollen zur Rentenversicherung freiwillige Beiträge nachgezahlt werden (§ 202 Satz 2 SGB VI).	<small>vom - bis</small>	<small>vom - bis</small>
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
2.4	Der vom Arbeitgeber zurückgeforderte Beitragsanteil zur Rentenversicherung soll vom Versicherten an die Rentenversicherung wieder eingezahlt werden (§ 202 Satz 4 SGB VI).		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
3	In voller Höhe zu Unrecht gezahlte Beiträge zur Rentenversicherung gelten nach vier Kalenderjahren als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge (§ 26 Abs. 1 Satz 3 SGB IV). Sofern aufgrund der Arbeitgeberprüfung für die übrigen Beiträge ein Beanstandungsschutz entstanden ist (§ 26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB IV): Sollen die betroffenen Pflichtbeiträge als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge bestehen bleiben?		
	<small>bei Verzicht für Teilzeiträume: vom - bis</small>		
<input type="checkbox"/>	nein, Verzicht auf Beanstandungsschutz _____		
<input type="checkbox"/>	ja, Vertrauensschutz		
4	Erstattung von Beiträgen in nicht voller Höhe (z. B. Zugrundelegung eines zu hohen Arbeitsentgelts) Der Arbeitnehmer hat Geldleistungen der Kranken- oder Rentenversicherung erhalten, für deren Bemessung ein zu hohes Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wurde.		
	<small>Zeitraum der Bescheinigung des Arbeitgebers zur Berechnung des Kranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeldes sowie einer Rente vom - bis</small>		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
5	Es liegt ein Bescheid über eine Forderung eines Leistungsträgers (Krankenkasse, Pflegekasse, Rentenversicherungsträger, Agentur für Arbeit) vor.		
	<small>vom - bis</small>	<small>Art der Forderung</small>	<small>Leistungsträger</small>
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
6	Die zu Unrecht gezahlten Beiträge sind von einem Dritten (z. B. Ausgleichskasse nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz, Berufsgenossenschaft oder Integrationsamt) ersetzt worden.		
<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	ja
<small>Datum, Unterschrift des Arbeitnehmers</small>		<small>Datum, Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers</small>	

Stellungnahme der Einzugsstelle zum Abgabebegrund:

Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungs- bzw. Beitragspflicht liegt bei.

Bei mitarbeitenden Familienangehörigen und GmbH-Gesellschaftern:

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit dem für die Betriebsprüfung zuständigen Rentenversicherungsträger

- Deutsche Rentenversicherung Bund
- Deutsche Rentenversicherung Regional
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

abgestimmt.

Die Entscheidung über das Nichtvorliegen der Versicherungspflicht wurde mit folgenden Einzugsstellen abgestimmt:

Übermittlung bestimmter Erstattungsbeträge an die Finanzverwaltung

Seit dem 1. Januar 2010 sind alle vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die dem Arbeitnehmer erstattet werden, können die steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen mindern. Die Krankenkassen sind deshalb verpflichtet, die Höhe der dem Arbeitnehmer erstatteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung der Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 10 Abs. 2a Satz 4 Einkommensteuergesetz). Für die Übermittlung der erstatteten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge wird die Steuer-Identifikationsnummer benötigt.

Angaben zur Bankverbindung

Die Staaten der Eurozone haben sich darauf verständigt, den nationalen und internationalen Zahlungsverkehr zu vereinheitlichen. Die Standards IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) ersetzen dann die z. B. in Deutschland bisher üblichen Angaben zur Kontonummer und Bankleitzahl. Die Sozialversicherungsträger werden ihre Erstattungszahlungen schrittweise umstellen. Deshalb sollen als Bankverbindung einheitlich nur noch die Standards IBAN und BIC angegeben werden. Die Angaben für IBAN und BIC können dem Kontoauszug entnommen werden.

Erläuterungen zu den Auswirkungen auf die gesetzliche Rentenversicherung

Die Erstattung zu Unrecht gezahlter Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung kann sich für den Versicherten insbesondere nachteilig auf

- die Erfüllung der Wartezeiten (für Renten, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Teilhabe am Arbeitsleben),
- die Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (ausreichende Belegungsdichte) sowie
- die Bewertung beitragsfreier und beitragsgeminderter Zeiten

auswirken.

Diese nachteiligen Auswirkungen können zum Teil durch die Umwandlung der in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge in freiwillige Rentenversicherungsbeiträge oder Nachzahlung von freiwilligen Rentenversicherungsbeiträgen vermieden werden. Hierfür sieht das Gesetz folgende Möglichkeiten vor:

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.2 des Antrags).

Sie gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.3 des Antrags).

Der Erstattungsanspruch steht dem zu, der die Rentenversicherungsbeiträge getragen hat. Neben dem Arbeitnehmer hat somit auch der Arbeitgeber einen Erstattungsanspruch. Machen sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von ihrem Erstattungsrecht Gebrauch, so besteht für den Versicherten über den Rahmen der für freiwillige Rentenversicherungsbeiträge grundsätzlich geltenden Frist (bis zum 31. März des Folgejahres) hinaus eine besondere Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge.

Bei Vorliegen der Versicherungsberechtigung darf der Versicherte für den Erstattungszeitraum innerhalb von drei Monaten, nachdem die Beanstandung der zu Unrecht gezahlten Beiträge unanfechtbar geworden ist, freiwillige Rentenversicherungsbeiträge nachzahlen. Hierbei kann der Versicherte sowohl die Anzahl als auch die Höhe der freiwilligen Beiträge im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten selbst bestimmen.

- Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge werden nur vom Arbeitgeber zurückgefordert (Ziffer 2.4 des Antrags).

Verzichtet der Arbeitgeber nicht auf seinen Erstattungsanspruch, so hat der Versicherte die Möglichkeit, den dem Arbeitgeber erstatteten Beitragsanteil zur Rentenversicherung wieder (in voller Höhe) einzuzahlen.

Die zu Unrecht gezahlten Pflichtbeiträge gelten dann bei Vorliegen der Berechtigung zur Zahlung freiwilliger Beiträge als rechtzeitig gezahlte freiwillige Rentenversicherungsbeiträge.

Hinweis zur Durchführung von Arbeitgeberprüfungen (Ziffer 3 des Antrags)

Sind Pflichtbeiträge in der Rentenversicherung für Zeiten nach dem 31. Dezember 1972 trotz Fehlens der Versicherungspflicht nicht spätestens bei der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber beanstandet worden, ist vom Rentenversicherungsträger eine Vertrauensschutzprüfung durchzuführen. Beiträge, die aufgrund des Vertrauensschutzes nicht mehr beanstandet werden dürfen, gelten als zu Recht gezahlte Pflichtbeiträge. Auf den Beanstandungsschutz kann der Arbeitnehmer - auch für Teilzeiträume, dann jedoch nur für volle Kalendermonate - verzichten. Unabhängig von einer Arbeitgeberprüfung gelten Beiträge, die wegen Fehlens der Versicherungspflicht zu Unrecht gezahlt wurden, nach Ablauf von vier Jahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt wurden, als zu Recht entrichtete Pflichtbeiträge. Auf diese Fiktion kann nicht verzichtet werden.

Weitere kostenlose Informationen sind beim zuständigen Rentenversicherungsträger, seinen Auskunfts- und Beratungsstellen und Versichertenberater / -innen bzw. Versichertenältesten sowie den örtlichen Versicherungsämtern und den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Informationen zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 DSGVO

Die BKK Technoform arbeitet als gesetzliche Kranken- und Pflegekasse täglich mit höchst schutzbedürftigen Daten ihrer Kunden und sonstigen betroffenen Personen. Wir sind uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit diesen Daten sehr bewusst. Daher sehen wir es nicht nur als gesetzlichen Auftrag, sondern als eine selbstverständliche Verpflichtung gegenüber unseren Kunden an, die sensiblen Daten, mit denen wir arbeiten, auch bestmöglich zu schützen. Denn jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von dem jeweiligen Leistungsträger umfänglich geschützt werden. Ihre Sozialdaten sind bei uns sicher: Wir nutzen Ihre Daten ausschließlich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder dann, wenn uns Ihre Einwilligung zur Datennutzung vorliegt. Grundlagen dafür sind die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Sozialgesetzbücher I, V, X und XI (SGB), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG).

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben muss die BKK Technoform Sozialdaten erheben. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle (BKK Technoform) im Hinblick auf deren Aufgaben nach den Sozialgesetzbüchern erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Art. 4 Nr. 1 DSGVO und § 67 Abs. 1 SGB X). Sozialdaten können nach Art. 13 DSGVO sowohl direkt über die betroffene Person (im Regelfall: Versicherter) als auch über nicht betroffene Personen (beispielsweise über Ärzte, Krankenhäuser Sanitätshäuser) nach Art. 14 DSGVO an die BKK Technoform übermittelt werden.

Grundsätzlich werden Sozialdaten ausschließlich innerhalb der BKK Technoform verarbeitet, gespeichert und genutzt. Zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigen wir jedoch externe Dienstleister (zum Beispiel Rechenzentren, Abrechnungszentren, Kooperationspartner). Mit diesen externen Dienstleistern haben wir in den jeweiligen Verträgen Regelungen zum Datenschutz vereinbart, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Wir überprüfen regelmäßig, dass diese Regelungen eingehalten werden.

Folgende Informationen sollen Ihnen einen Überblick nach Artikel 13 und 14 DSGVO verschaffen, in welchem Rahmen und für welche Zwecke die BKK Technoform Ihre Daten erhebt und verarbeitet. Gleichzeitig zeigen wir Ihnen auf, welche Rechte Sie als Versicherter haben. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte, Frau Helle Körner.

Kontaktinformationen des Verantwortlichen nach Artikel 13 Abs. 1 lit. a

BKK Technoform

Vertreten durch den Vorstand

Claudia Leckebusch
August-Spindler-Straße 1
37079 Göttingen
Telefon: 0551 634252-16
E-Mail: Claudia.Leckebusch@bkk-technoform.de

Kontaktinformationen der Datenschutzbeauftragten nach Artikel 13 Abs. 1 lit. b

Helle Körner
August-Spindler-Straße 1
37079 Göttingen
Telefon: 0551 308-2921
E-Mail: Helle.Koerner@bkk-technoform.de

Zweck der Datenverarbeitung nach Artikel 13 Abs. 1 lit. c

Die BKK Technoform benötigt zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages Sozialdaten; diese dürfen nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind vor allem in § 35 SGB I, § 284 SGB V (Krankenversicherung), § 94 SGB XI (Pflegeversicherung) und § 288 SGB V geregelt.

Bei Beginn der Mitgliedschaft sind diese Zwecke zunächst:

- Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft,
- Ausstellung des Berechtigungsscheins und der eGK (elektronische Gesundheitskarte),
- Feststellung der Beitragspflicht,
- Prüfung der Leistungspflicht und Erbringung von Leistungen.

Sie finden die Rechtsgrundlage der Datenerhebung auf dem jeweiligen Antragsformular.

Kategorien von Empfängern nach Artikel 13 Abs. 1 lit. e

Der Datenübermittlung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des SGB oder anderer Rechtsvorschriften unter anderem an:

- Träger der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung,
- Bundesagentur für Arbeit; Gesundheitsfonds bzw. Bundesversicherungsamt und andere,
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- Arbeitgeber,
- Leistungserbringer.

Übermittlung in Drittländer nach Artikel 13 Abs. 1 lit. f

Eine Übermittlung an ein Drittland ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Datenlöschung nach Artikel 13 Abs. 2 lit. a

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten gelöscht. Die Löschung der Sozialdaten findet nach den gesetzlichen Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das Rechnungswesen in der Sozialversicherung (SRVwV) und den anderen Vorschriften des SGB (beispielsweise nach §§ 84 SGB X, 304 SGB V, 107 SGB XI) statt. Sofern Daten hiervon nicht betroffen sind, werden sie gelöscht, wenn die oben genannten Zwecke entfallen.

Auskunftsrechte nach Artikel 13 Abs. 2 lit. b

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die von der BKK Technoform gespeicherten Daten zu seiner Person. Das Auskunftsrecht kann in angemessenen Abständen wahrgenommen werden und umfasst auch alle gesundheitsbezogenen Daten.

Widerruf der Einwilligung nach Artikel 13 Abs. 2 lit. c

Beruhet die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung des Versicherten, hat dieser das Recht, die Einwilligung zu widerrufen. Die bis dahin erfolgte Datenverarbeitung bleibt davon unberührt und somit weiterhin rechtmäßig.

Beschwerderecht des Betroffenen nach Artikel 13 Abs. 2 lit. d

Es besteht ein Beschwerderecht gegenüber den zuständigen Aufsichtsbehörden. Diese sind:

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de oder poststelle@bfdi.de-mail.de

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
E-Mail: poststelle@bvamt.bund.de oder poststelle@bvamt.de-mail.de

Informationen zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten nach Artikel 13 Abs. 2 lit. e

Sozialdaten müssen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Kranken- und Pflegekasse erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Sie dürfen dabei nur zu den gesetzlich vorgesehenen Zwecken genutzt (§ 284 SGB V, § 94 SGB XI) und erhoben werden (§ 67a SGB X, § 93 SGB XI).

Dies kann zum Beispiel erforderlich sein bei der Begründung eines Mitgliedschafts- oder Versicherungsverhältnisses bei der BKK Technoform, der Ausstellung der Gesundheitskarte, der Feststellung der Beitragspflicht, der Prüfung von Leistungsverpflichtungen, der Erbringung von Leistungen, der Prüfung von Kostenerstattungen oder der Ermittlung von Belastungsgrenzen. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung finden Sie auf dem jeweiligen Antragsformular.

Folgen einer Nichtbereitstellung können sein, dass die BKK Technoform ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen kann: Es kann unter Umständen eine Beurteilung von Versicherungs- oder Beitragspflicht nicht erfolgen, über Leistungsanträge nicht entschieden oder Leistungen nicht erbracht werden.

Informationen zum Profiling nach Artikel 13 Abs. 2 lit. f

Ein Profiling nach den Bestimmungen des Artikels 22 DSGVO (automatisch getroffene Entscheidungen durch das Verarbeitungssystem, die auf Aspekten der Persönlichkeit und deren Bewertung beruhen) führt die BKK Technoform nicht durch.

Zweckbindung der erhobenen Daten nach Artikel 13 Abs. 3

Wenn die BKK Technoform die erhobenen Daten zu einem anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, so wird sie der betroffenen Person vor der Weiterverarbeitung Informationen über diesen neuen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung stellen.

Ausnahmeregelung zu diesen Informationspflichten nach Artikel 13 Abs. 4

Verfügt die betroffene Person bereits über diese Informationen, muss die BKK Technoform diese Informationen nicht erneut bereitstellen.

Artikel 14

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt die BKK Technoform der betroffenen Person neben den Informationen nach Artikel 13 DSGVO auch mit, aus welcher Quelle die Daten stammen und ob sie gegebenenfalls aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen.

Einwilligung zur Speicherung weiterer Daten

Die Angaben zu persönlichen Daten, die nicht Sozialdaten sind (beispielsweise Telefonnummer oder E-Mail), beruhen auf freiwilligen Angaben und werden nur mit Einwilligung des Betroffenen gespeichert. Diese Daten können für eine zügige Bereitstellung von Leistungen, Beurteilung von Versicherungs- oder Beitragspflicht für Sie von Vorteil sein. Sie haben jederzeit das Recht, Ihre Einwilligung zur Speicherung zu widerrufen und die Löschung der persönlichen Daten, die nicht Sozialdaten sind, zu verlangen. Die Datenverarbeitung bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Vertiefende Informationen finden Sie darüber hinaus auf unserer Internetseite unter: www.bkk-technoform.de/Datenschutz.

Auf Anfrage senden wir Versicherten und betroffenen Personen, die keinen Zugang zum Internet haben, diese vertiefenden Informationen aus unserer Internetseite gerne in Papierform zu.